

Friedhofssatzung der Gemeinde Lausnitz

Der Gemeinderat der Gemeinde Lausnitz hat in seiner Sitzung vom 23.11.2010 aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) in der Fassung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. Mai 2010 (GVBl. S. 113) sowie des § 33 des Thüringer Bestattungsgesetzes vom 19. Mai 2004 (GVBl. S. 505 ff.) folgende Satzung für den Friedhof der Gemeinde Lausnitz erlassen:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Geltungsbereich, Friedhofszweck

- (1) Der Friedhof ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde Lausnitz. Sie dient vorrangig der Bestattung verstorbener Einwohner der Gemeinde Lausnitz. Außerdem dürfen auf dem Friedhof Verstorbene bestattet werden, für die ein Grab zur Verfügung steht.
- (2) In besonderen Fällen kann die Gemeindeverwaltung die Bestattung anderer Verstorbener zulassen. Ein Rechtsanspruch besteht darauf nicht.
- (3) Für die Beisetzung von Urnen gelten die Vorschriften über die Bestattung, soweit nichts anderes verfügt wird.

§ 2

Schließung und Entwidmung

- (1) Der Friedhof bzw. Friedhofsteile können aus wichtigem öffentlichen Grund für weitere Bestattungen gesperrt (Schließung) oder einer anderen Verwendung zugeführt (Entwidmung) werden.
- (2) Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Bestattungen ausgeschlossen. Soweit durch Schließung das Recht auf weitere Bestattungen in Grabstätten/Urnen-grabstätten erlischt, wird dem Nutzungsberechtigten für die restliche Nutzungszeit bei Eintritt eines weiteren Bestattungsfalles auf Antrag eine andere Grabstätte/Urnen-grabstätte zur Verfügung gestellt. Außerdem kann er die Umbettung bereits bestatteter Leichen verlangen, soweit die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist.
- (3) Durch die Entwidmung geht die Eigenschaft des Friedhofes als Ruhestätte der Toten verloren. Die Bestatteten werden, falls die Ruhezeit/Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, auf Kosten der Gemeinde in andere Grabstätten umgebettet. Schließung oder Entwidmung werden öffentlich bekannt gegeben. Der Nutzungsberechtigte einer Grabstätte/Urnen-grabstätte erhält außerdem einen schriftlichen Bescheid, wenn sein Aufenthalt bekannt oder ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist.
- (4) Umbettungstermine werden einen Monat vorher öffentlich bekannt gemacht.
- (5) Ersatzgrabstätten werden von der Gemeinde auf ihre Kosten in ähnlicher Weise wie die Grabstätten auf dem entwidmeten oder geschlossenen Friedhof hergerichtet. Die Ersatzgrabstätten werden Gegenstand des Nutzungsrechtes.

II. Ordnungsvorschriften

§ 3

Öffnungszeiten

- (1) Der Friedhof ist ganztägig geöffnet. Soweit Öffnungszeiten festgelegt sind, werden diese durch Hinweistafeln am Eingang bekannt gegeben.
- (2) Aus besonderem Anlass kann das Betreten des Friedhofs oder von Friedhofsteilen untersagt werden.

§ 4

Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Die Besucher haben sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten.
- (2) Kinder unter 10 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung Erwachsener betreten.
- (3) Auf dem Friedhof ist nicht gestattet
 - a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren; Kinderwagen und Rollstühle sowie Handwagen zur Beförderung von Material zur Grabherrichtung, leichte Fahrzeuge der zugelassenen Gewerbetreibenden und Fahrzeuge der Gemeindeverwaltung sind ausgenommen.
 - b) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung, Beisetzung oder Gedenkfeier störende Arbeiten auszuführen.
 - c) ohne schriftlichen Auftrag eines Nutzungsberechtigten bzw. ohne vorherige Anzeige bei der Gemeindeverwaltung gewerbsmäßig zu fotografieren.
 - d) Druckschriften zu verteilen.
 - e) die Friedhöfe und deren Einrichtungen, Anlagen und Grabstätten zu verunreinigen und zu beschädigen..
 - f) Tiere mitzuführen, ausgenommen Blindenhunde.
 - g) zu spielen, zu lärmern und Musikwiedergabegeräte zu betreiben.

Die Gemeindeverwaltung kann für den § 4, Abs. 3 Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.
- (4) Die Abhaltung besonderer Gedenkfeiern auf dem Friedhof bedarf der Zustimmung durch die Gemeindeverwaltung und ist vier Tage vorher anzumelden.
- (5) Für die Anzeige nach Abs. 3 Buchstabe c gelten die Bestimmungen des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes (ThürVwVfG) zum Verfahren über die einheitliche Stelle (§§ 71 a bis 71 e ThürVwVfG).

§ 5

Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof

- (1) Bildhauer, Steinmetze, Gärtner und sonstige mit der Gestaltung und Instandhaltung von Grabstätten befasste Gewerbetreibende sowie Bestattungsinstitute haben die gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof der Gemeindeverwaltung vorher anzuzeigen.
- (2) Der Gemeindeverwaltung ist mit der Anzeige weiterhin nachzuweisen, dass der Gewerbetreibende einen für die Ausführung seiner Tätigkeit ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz besitzt.
- (3) Die Tätigkeit kann untersagt werden, wenn die Voraussetzungen des Abs. 2 nicht mehr vorliegen und die Gewerbetreibenden trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung gegen die Bestimmungen der Friedhofssatzung verstoßen.
- (4) Die Gewerbetreibenden und ihre Mitarbeiter haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Die Betriebsinhaber haften für alle Schäden, die

sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen.

- (5) Zur Ablagerung erforderlicher Bau- und Hilfsmaterialien sind mit der Gemeindeverwaltung abgestimmte Plätze zu nutzen. Entstandene Beschädigungen sind zu regulieren.
- (6) Für die Durchführung von Verwaltungsverfahren nach Absatz 1 gelten die Bestimmungen des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes (ThürVwVfG) zum Verfahren über die einheitliche Stelle (§§ 71a bis 71e ThürVwVfG).

III. Bestattungsvorschriften

§ 6

Anzeige/Bestattungszeit

- (1) Bestattungen sind unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Gemeindeverwaltung anzumelden. Der Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen.
Wird eine Bestattung in einer früher erworbenen Grabstätte beantragt, so ist auf Verlangen der Gemeindeverwaltung das Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (2) Erdbestattungen und Einäscherungen sind spätestens 10 Tage nach Feststellung des Todes durchzuführen. Aschen müssen spätestens 6 Monate nach der Einäscherung bestattet werden. Verstorbene, die nicht binnen 10 Tagen und Aschen, die nicht binnen 6 Monaten beigesetzt sind, werden auf Kosten des Bestattungspflichtigen in einer Urnengemeinschaftsgrabstätte beigesetzt.
- (3) Die Gemeindeverwaltung setzt Ort und Zeit der Bestattung im Benehmen mit den Angehörigen, dem Bestattungsinstitut und gegebenenfalls der zuständigen Religionsgemeinschaft fest.
- (4) Wünsche der Hinterbliebenen werden entsprechend der gegebenen Möglichkeiten berücksichtigt.

§ 7

Särge

- (1) Für die Bestattung in Reihengräbern dürfen nur Särge aus Holz und anderen verrottbaren Werkstoffen verwendet werden.
- (2) Metallsärge oder Metalleinsätze dürfen mit Ausnahme der Beisetzung von aus dem Ausland überführten Leichen nicht verwendet werden. In gegebenem Fall erfolgt die Bestattung an einem gesonderten dafür vorgesehenen Grabplatz.

§ 8

Ausheben und Schließen der Gräber

- (1) Das Ausheben der Gräber hat über das Bestattungsinstitut entsprechend den dafür vorgesehenen Vorschriften zu erfolgen. Die Herstellung und Schließung der Grabstätte in Nachbarschafts- oder Freundschaftshilfe ist nach vorheriger Absprache mit der Gemeindeverwaltung möglich.
- (2) Die Tiefe der Gräber ist so einzurichten, dass in der Regel die Bodendecke von der Oberkante des Sarges bis zur normalen Erdoberfläche (ohne Grabhügel) 1,00 m beträgt.
- (3) Bei Urnen ist eine Bodendecke von 0,50 m zu sichern.
- (4) Die Vorbereitungsarbeiten bei Urnenbeisetzungen können in Abstimmung mit der Gemeindeverwaltung auf eigene Veranlassung oder durch das Bestattungsinstitut erfolgen.

- (5) Werden bei der Wiederbelegung einer Grabstätte beim Ausheben Leichenteile, Sargteile oder sonstige Überreste gefunden, so sind diese sofort mindestens 0,30 m unter die Sohle des neuen Grabes zu verlegen.

§ 9

Ruhezeit

Die Ruhezeit beträgt generell 25 Jahre.

§ 10

Umbettungen

- (1) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen unter Beachtung der geltenden gesetzlichen Bestimmungen der Zustimmung der Gemeindeverwaltung.
- (2) Die Zustimmung zur Umbettung wird nur bei Vorliegen eines zwingenden Grundes, eines dringenden öffentlichen Interesses oder eines besonderen Härtefalls erteilt.
- (3) Umbettungen erfolgen nur auf Antrag des Nutzungsberechtigten.
- (4) Die Gemeindeverwaltung ist berechtigt, bei Vorliegen eines zwingenden öffentlichen Interesses Umbettungen vorzunehmen. § 2 dieser Satzung bleibt unberührt.
- (5) Die Kosten einer Umbettung und der eventuell eintretenden Schäden trägt der Antragsteller.

§ 11

Nutzungsrecht

- (1) Das Nutzungsrecht entspricht der im § 9 festgelegten Ruhezeit.
- (2) Mit Ablauf dieser Frist kann das Nutzungsrecht auf Antrag um 25 oder fünf Jahre verlängert werden.

IV. Grabstätten

§ 12

Arten der Grabstätten

- (1) Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofseigentümers.
- (2) Grabstätten werden unterschieden in
 - a) Reihengrabstätten,
 - b) Doppelgrabstätten,
 - c) Urnenreihengrabstätten,
 - d) Urnendoppelgrabstätten,
 - e) Urnengemeinschaftsgrabstätten
 - f) Ehrengrabstätten
- (3) Ein Anspruch auf Überlassung einer Grabstätte in bestimmter Lage sowie auf Unveränderlichkeit der Umgebung besteht nicht.

- (4) Es wird der Reihe nach beigesetzt. Die Beisetzung außer der Reihe oder das Freihalten einzelner Grabstätten ist nur nach vorheriger Absprache mit der Gemeindeverwaltung gestattet.
- (5) Die Urnenbeisetzung in eine Reihen- oder Wahlgrabstätte kann unter Wahrung der Ruhezeit der Grabstätte und der Urne erfolgen.
- (6) Urnengemeinschaftsgrabstätten dienen nach Bestimmung durch den Friedhofsträger der namenlosen Beisetzung von Urnen.

§ 13

Ehrengrabstätten

Die Zuerkennung, die Anlage und die Unterhaltung von Ehrengrabstätten (einzeln oder in geschlossenen Feldern) obliegen der Gemeinde.

§ 14

Abmessungen

- (1) Die Größe der Grabstätten ist den ortsüblichen Gegebenheiten anzupassen.
- (2) Es ist darauf zu achten, dass nur Grabstätten gleicher Größe mit gleichen Zwischenräumen in einer Reihe angelegt werden.

§ 15

Grabmale/Grabausstattungen

Allgemeine Gestaltungsvorschriften

Grabmale und sonstige Grabausstattungen müssen der Würde des Ortes entsprechen. Die Grabstätten sind so zu gestalten und der Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck in seiner Gesamtlage und der Zweck der Satzung in seinen einzelnen Teilen gewahrt wird.

Die Mindeststärke der Grabmale beträgt

- ab 0,40 m bis 1,00 m = 0,14 m;
- ab 1,00 m bis 1,50 m = 0,16 m und
- ab 1,50 m = 0,18 m.

Die Gemeindeverwaltung kann weitergehende Anforderungen verlangen, wenn dies aus Gründen der Standsicherheit erforderlich ist.

§ 16

Standsicherheit und Unterhaltung

- (1) Grabmale und Grabausstattungen müssen standsicher sein. Sie sind entsprechend ihrer Größe zu fundamentieren und zu befestigen.
- (2) Grabmale und Grabausstattungen sind ständig in einem ordnungsgemäßen und würdigen Zustand zu halten.
- (3) Verantwortlich dafür ist der Nutzungsberechtigte. Er haftet für alle Schäden, die durch Nichtbeachtung der Vorschriften entstehen.
- (4) Bei Grabmalen, die kurzfristig und unmittelbar zur allgemeinen Gefahr werden, können durch die Gemeindeverwaltung Sicherungsmaßnahmen auf Kosten des Nutzungsberechtigten vorgenommen werden.

- (5) Werden angezeigte und dem Nutzungsberechtigten schriftlich mitgeteilte Mängel nicht in der angegebenen Frist beseitigt, so wird dies auf Kosten des Nutzungsberechtigten durch die Gemeindeverwaltung vorgenommen.
- (6) Gegebenenfalls zu entfernende Grabmale muss die Gemeindeverwaltung 3 Monate aufbewahren.

§ 17

Entfernung von Grabmalen und Grabausstattungen

- (1) Die Grabmale und Grabausstattungen können vor Ablauf der Ruhefrist nur mit Zustimmung der Gemeindeverwaltung entfernt werden.
- (2) Künstlerisch oder geschichtlich wertvolle Grabmale unterstehen dem besonderen Schutz des Rechtsträgers.
- (3) Grabstätten sind nach Ablauf der Ruhezeit zu entfernen.
- (4) Grabsteine und Grabausstattungen sind selbst zu entsorgen.
- (5) Die noch vorhandenen Urnen werden mit vorheriger Zustimmung der Gemeindeverwaltung in eine dafür vorgesehene Fläche umgebettet.
- (6) Nach Ablauf des Nutzungsrechtes nicht entfernte Grabmale gehen 6 Monate nach öffentlichem Aufruf entschädigungslos in das Eigentum der Gemeindeverwaltung über.
- (7) Abraum oder Pflanzabfälle aller Art dürfen nur auf die hierfür vorgesehenen Plätze abgelagert werden.

V. Leichenhallen

§ 18

Benutzung

- (1) Die Leichenhallen dienen der Aufnahme der Leiche bis zur Bestattung. Sie dürfen nur mit Erlaubnis der Gemeindeverwaltung betreten werden.
- (2) Sofern keine gesundheitlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen die Verstorbenen während der festgesetzten Zeit sehen. Die Särge sind spätestens eine halbe Stunde vor Beginn der Trauerfeier oder der Beisetzung endgültig zu schließen.

VI. Herrichtung und Pflege der Grabstätten

§ 19

Gärtnerische Pflege und Gestaltung

- (1) Alle Grabstätten müssen in einer dem Friedhof würdigen Art und Weise gärtnerisch gestaltet und gepflegt werden.
- (2) Für das Herrichten und die Pflege der Grabstätte ist der Nutzungsberechtigte verantwortlich.
- (3) Die Höhe und Form der Grabhügel und ihre Gestaltung müssen sich in die Gesamtgestaltung des Friedhofs einpassen. Sie sollten eine Höhe von 15 cm nicht überschreiten.
- (4) Zur Bepflanzung der Grabstätte dürfen nur solche Pflanzen verwendet werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen nicht beeinträchtigen.

- (5) Hecken und sonstige Gehölze dürfen nur nach vorheriger Genehmigung durch die Gemeindeverwaltung im Rahmen der Gesamtgestaltung gepflanzt werden. Alle Gehölze gehen mit der Pflanzung in das Eigentum des Rechtsträgers über und dürfen nur mit dessen Genehmigung entfernt werden.
- (6) Grabstätten sind innerhalb von 6 Monaten nach Bestattung zu bepflanzen und zu pflegen.
- (7) Die Wege zwischen den Grabstätten müssen begehbar sein. Es ist nicht erlaubt, um die Grabstätten farbigen Kies, Eisenschienen, Folie oder Platten anzubringen.
- (8) Wird die Grabpflege vernachlässigt, so erhält der Verantwortliche eine schriftliche Nachricht, die Grabstätte in der angegebenen Frist in Ordnung zu bringen. Geschieht dies nicht, verfügt die Gemeindeverwaltung über diese Grabstätte und kann das Nutzungsrecht entschädigungslos entziehen oder die Ordnung auf Kosten des Nutzungsberechtigten herstellen lassen.
- (9) Chemische Unkrautbekämpfungsmittel sowie die Anwendung jeglicher Pestizide (z. B. Herbizide, Insektizide, Fungizide) bei der Grabpflege sind verboten.
- (10) Unzulässig ist auch
 - a) das Pflanzen von Bäumen oder großwüchsiger Sträuchern,
 - b) das Errichten von Rankgerüsten, Gittern oder Pergolen,
 - c) das Aufstellen einer Bank oder sonstigen Sitzgelegenheit.

§ 20

Zustimmung

- (1) Die Errichtung und Veränderung von Grabmalen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Gemeindeverwaltung und ist somit rechtzeitig vor Beginn der Arbeiten durch den Ausführenden vorzulegen. Zu den Anträgen ist innerhalb von 10 Tagen Stellung zu nehmen. Auf Verlangen sind Zeichnungen oder Modelle vorzulegen.
- (2) Im Antrag sind Angaben Art und Bearbeitung des Materials, über Inhalt und Anordnung der Schrift, Ornamente und Symbole zu machen. Gleichzeitig sollte der Antrag Informationen zur Fundamentierung enthalten.
- (3) Der Nutzungsberechtigte hat sich bei der Übernahme des Grabmals von dem mit der Ausführung Beauftragten die Genehmigung zur Aufstellung vorlegen zu lassen.
- (4) Die Genehmigung kann versagt werden, wenn die Anlage nicht den Vorschriften dieser Friedhofssatzung entspricht.
- (5) Entspricht ein aufgestelltes Grabmal nicht der erteilten Genehmigung oder wurden Grabmale ohne Zustimmung aufgestellt, sind diese nach Aufforderung durch die Gemeindeverwaltung innerhalb von 30 Tagen zu entfernen.
Wird die Frist nicht eingehalten, so erfolgt die Entfernung durch die Gemeindeverwaltung auf Kosten des Nutzungsberechtigten.

§ 21

Ersatzvornahme

Ohne Einwilligung errichtete Anlagen müssen entfernt werden, sofern eine Zustimmung nachträglich nicht erteilt wird. Die Gemeindeverwaltung kann den für ein Grab Nutzungsberechtigten schriftlich auffordern, innerhalb einer angemessenen Frist die Anlage zu entfernen oder zu verändern.

VII. Schlussvorschriften

§ 22

Alte Rechte

- (1) Bei Grabstätten, über welche die Gemeindeverwaltung bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt hat, richten sich die Nutzungszeit und die Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.
- (2) Die vor dem Inkrafttreten dieser Satzung entstandenen Nutzungsrechte von unbegrenzter oder unbestimmter Dauer werden auf die Nutzungszeit nach §§ 9 und 11 dieser Satzung seit Erwerb begrenzt. Sie enden jedoch nicht vor Ablauf eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Satzung und der Ruhezeit in Bezug auf die letzte Beisetzung.

§ 23

Haftung

Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung des Friedhofes, seiner Anlagen oder dessen Einrichtungen, durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Ihr obliegen keine besonderen Obhuts- und Überwachungspflichten. Im Übrigen haftet die Gemeinde nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Vorschriften über Amtshaftung bleiben unberührt.

§ 24

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a) den Friedhof entgegen der Bestimmung des § 3 betritt,
 - b) sich auf dem Friedhof nicht der Würde des Ortes entsprechend verhält (§ 4 Abs. 1),
 - c) entgegen den Bestimmungen des § 4 Abs. 3
 1. die Wege mit Fahrzeugen ohne Erlaubnis befährt,
 2. den Friedhof oder seine Einrichtungen oder Anlagen verunreinigt oder beschädigt,
 3. Abraum oder Abfälle aller Art außerhalb der hierfür vorgesehenen Plätze ablegt,
 4. Tiere mitbringt, ausgenommen Blindenhunde,
 - d) gewerbliche Tätigkeiten auf dem Friedhof ohne Anzeige ausübt (§ 5),
 - e) Umbettungen ohne vorherige Zustimmung vornimmt (§ 10),
 - f) Die Bestimmungen über zulässige Maße für Grabmal und Einfassung nicht einhält (§§ 14, 15),
 - g) Grabmale oder sonstige Grabausstattungen ohne Zustimmung errichtet oder verändert (§ 20),
 - h) Grabmale ohne Zustimmung der Gemeindeverwaltung entfernt (§ 17),
 - i) Grabmale oder Grabausstattungen nicht in bau- und verkehrssicherem Zustand hält (§ 16),
 - j) Grabstätten vernachlässigt (§19 Abs. 8).
- (2) Wer gemäß Abs. 1 vorsätzlich oder fahrlässig zuwiderhandelt, kann auf der Grundlage des § 19 Abs. 1 ThürKO mit Geldbuße bis zu 5.000,00 € belegt werden. Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OwiG) in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung.

§ 25**Gebühren**

Für die Benutzung des von der Gemeinde verwalteten Friedhofes und dessen Einrichtungen sind die Gebühren nach der geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

§ 26**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofssatzung der Gemeinde Lausnitz vom 06.09.2005 außer Kraft.

Lausnitz, den 13.01.2011

Wuttig
Bürgermeister

- Siegel -

Hinweis gemäß § 21 Abs. 4 ThürKO

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Wuttig
Bürgermeister